Die Kreditgefährdung des § 824 B. G. B.

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Walter Tautz
Bürgermeister a. D.

1929

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Schott

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Frau
in Liebe gewidmet!

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Begriff des Kredits im § 824 BGB. 1

II. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 824 BGB. . . 5

1. Es muß eine Tatsache behauptet oder verbreitet sein 5

2. Die Tatsache muß geeignet sein, den Kredit eines anderen zu gefährden. 6

3. Die behauptete oder verbreitete Tatsache muß der Wahrheit zuwiderlaufen. 7

4. Der Täter hat die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache kennen müssen. 8

III. Inhalt des Anspruchs. 10

1. Der Verletzte hat einen Anspruch auf Schadensersatz, bei immateriellem Schaden einen solchen auf Widerruf. 10

2. Außerdem steht ihm unter gewissen Voraussetzungen eine Unterlassungsklage zu. 13

IV. Ausschluß der Haftung gemäß § 824 Abs. 2 BGB. 22

Literaturverzeichnis.

Asch, „Der zivilrechtliche Rechtsschutz gegen Ehrenkränkungen durch die Presse" in JW. 1914, S. 567 ff.

Bartelt, „Die zivilrechtliche Behandlung der ehr- und kreditverletzenden Mitteilungen, die zur Wahrnehmung berechtigter Interessen dienen" in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Neue Folge, 6. Jahrgang (der ganzen Reihe 69. Jahrgang). Berlin 1928, S. 437 ff.

Biberfeld, „Zur Auslegung des § 824 BGB." in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 3. Jahrgang (der ganzen Reihe 42. Jahrg.). Berlin 1898, S. 367 ff.

Braunschweig, Begriff und Schutz des Kredits nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Diss. Rostock 1903.

Cohn, Georg, „Kredit" in Endemanns Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, 2. Bd. Leipzig 1882. S. 354 ff.

Cohn, Gustav, „Ueber Wesen und Wirkungen der Kreditgeschäfte" in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 24. Bd. Tübingen 1868, S. 572 ff.

Conrad, Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Erster Teil. Jena 1927.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Jena 1922.

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Bd. Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse nach dem Rechte des Deutschen Reichs und Preußens. II. Bd. 2. Abtlg. Halle a.S. 1906.

— „Privatrechtlicher Schutz der Ehre" in JW. 1905, S. 161 ff.

Droste, Die Kreditschädigung nach § 824 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Leipzig 1915.

Eltzbacher, Die Unterlassungsklage. Berlin 1906.

Endemann, Wilhelm, Das deutsche Handelsrecht. Leipzig 1887.

— „Der Kredit als Gegenstand der Rechtsgeschäfte" in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. IV. Bd. Erlangen 1861.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen.
Finger, Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 nebst dem Rechte am Namen (§ 12 BGB.) und § 826 BGB., Berlin 1911.
Flad, „Von der Unterlassungsklage, insbesondere im Gebiet der unerlaubten Handlungen" in Jherings Jahrbuch für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Zweite Folge. 34. Bd. Jena 1921, S. 336 ff.
Fromherz, Haftpflichtrecht. München und Berlin 1913.
Fuld, „Unterlassungsklage und Schadenersatzklage" im Sächs. Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. 12. Bd. Leipzig 1902, S. 257 ff.
Haidlen, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz mit den Motiven und sonstigen gesetzgeberischen Vorarbeiten. Bd. 1. Berlin, Stuttgart, Leipzig 1897.
v. Jhering, Der Zweck im Recht. 4. Aufl. I. Bd. Leipzig 1904.
Juristische Wochenschrift.
Knies, Der Kredit, Erste Hälfte. Berlin 1876.
Kohler, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Bd. 1. Teil. Berlin 1906.
— „Ehre und Beleidigung" in Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 47. Jahrg. Berlin 1900, S. 1 ff.
Lau, „Der Unterlassungsanspruch aus den §§ 823 ff. BGB." in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 47. Jahrg. Berlin 1903, S. 497 ff.
Lehmann, Die Unterlassungspflicht im Bürgerlichen Recht. München 1906.
Lesser, „Die Unterlassungsklage bei unerlaubter Handlung" im Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 38. Berlin 1912, S. 102 ff.
Levy, Der Kontokorrent-Vertrag. Herausgegeben von Dr. J. Riesser. Freiburg i. B. und Tübingen 1884.
v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Berlin 1911.
— Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs Berlin 1898.
Lobe, Der unlautere Wettbewerb als Rechtsverletzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. Bd. I. Leipzig 1907.
Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1. Bd. Berlin 1912.

Oertmann, „Unterlassungsansprüche aus unerlaubten Handlungen? In der Deutschen Juristen-Zeitung 1904, Sp. 616 ff.
— Das Recht der Schuldverhältnisse. Berlin 1910.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 2. Bd. Berlin und Leipzig 1928.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II. Berlin 1898.
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan-Falkmann.
Reichsgerichtsräte-Kommentar. Berlin und Leipzig 1923.
Rosenthal, Die Unterlassungsklage. München, Berlin und Leipzig 1916.
— Wettbewerbsgesetz nebst den materiellen Vorschriften des Warenzeichengesetzes. Berlin 1928.
Rotering, „Schadensersatzpflicht und Strafe" im Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 33, S. 45 ff.
Salinger, „Die Unterlassungsklage nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts" in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Neue Folge, 1. Jahrgang (der ganzen Reihe 64. Jahrg.). S. 263 ff.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. II. Bd. II. Teil. München und Berlin 1912.
Stephan, Die Unterlassungsklage. München 1908.
Traeger, Der Kausalbegriff im Straf- und Zivilrecht. Marburg 1904.
Wagner, Adolf, „Der Kredit und das Bankwesen" in v. Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie. Tübingen 1896.

I. Begriff des Kredits im § 824 BGB.

§ 824 Abs. 1 BGB. lautet:

„Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß."

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat hier den Kredit neben Erwerb und Fortkommen, die wir aber außer Betracht lassen können, zum geschützten Rechtsgut erhoben. Eine Definition des Begriffes „Kredit" hat es jedoch nicht gegeben, ebensowenig wie in den beiden anderen Paragraphen, in denen von Kredit die Rede ist (§§ 778, 1822 Nr. 8). Auch die Materialien zum BGB., die Motive und Kommissionsberatungen zu den betreffenden Paragraphen geben uns keinen Aufschluß darüber. Auch der dem § 824 BGB. sehr nahe verwandte § 187 St.G.B. schweigt sich über den Begriff des Kredits aus.

Um zu einem solchen zu gelangen, sind wir deshalb gezwungen, die Wissenschaft heranzuziehen. Aber weder der Nationalökonomie, noch der Rechtswissenschaft ist es indes gelungen, eine allgemein anerkannte Definition zu geben, sondern eine bedeutende Zahl wesentlich verschiedener Begriffsbestimmungen sind aufgestellt worden.

Wir werden zunächst darzulegen haben, welche Begriffe vorhanden sind, um dann zu untersuchen, welcher von den aufgestellten Begriffen auf den § 824 BGB. paßt. Wenn die Betrachtungsweise der Nationalökonomie und der Rechtswissenschaft eine verschiedene ist, die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung der Begriffe nicht notwendigerweise eine gleiche ist, so empfiehlt es sich dennoch, die Nationalökonomie zur Lösung unserer Aufgabe mit heranzuziehen, denn es ist nicht ausgeschlossen, daß nationalökonomische Definitionen eines Begriffes auch für eine rechtliche Definition genügen können.

Eine Gruppe von nationalökonomischen und juristischen Schriftstellern knüpft an die Etymologie des Wortes an und

macht das Vertrauen zum fundamentalen Moment des Kreditbegriffs.

Ihr Hauptvertreter ist Nebenius. Er bezeichnet den „Kredit als das Vertrauen, das man in die Wirksamkeit eines Versprechens setzt, wodurch eine physische oder moralische Person gegen empfangene Werte zur künftigen Leistung von Gegenwerten sich verpflichtet, sowie die Fähigkeit, vorhandene Werte gegen ein solches Versprechen in freiwilliger Uebereinkunft von anderen Personen sich zu verschaffen."[1]

Andere Vertreter dieser Anschauung sind:

Rau: „Kredit ist überhaupt das Vertrauen, in welchem jemand in Hinsicht auf die Erfüllung von vertragsmäßigen Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen Verkehr bei anderen steht."[2]

Wirth: „Der Kredit ist das Vertrauen — tout court!"[3]

Dankwardt: „Kredit ist die römische fides."[4]

Gustav Cohn: „Kredit ist das Vertrauen in die Erstattung oder künftige Leistung eines wirtschaftlichen Objekts; kurz gefaßt, Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit oder besser in die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines anderen."[5]

Thöl: „Kredit ist das Vertrauen, daß ein Versprechen erfüllt werde."[6]

v. Jhering: „Kredit ist der Glaube auf ökonomischem Gebiet."[7]

v. Liszt: „Kredit ist das Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Kreditnehmenden."[8]

Oppenheim: „Kredit ist der gute Glaube, welchen man in das Zahlungs- oder Lieferungsversprechen einer Person setzte."[9]

Crome: „Kreditgefährdung, d. h. Erschütterung des Vertrauens in die Zahlungsfähigkeit des Verleumdeten."[10]

James Stenart: „Kredit ist vernünftige Erwartung dessen, der seinerseits einen Kontrakt erfüllt, daß der andere Kontrahent ebenfalls seine Verpflichtungen erfüllen werde; Kredit ist

---

1) Nebenius, Der öffentliche Kredit 1829 bei Knies, a.a.O., S. 44.
2) Bei Knies, a.a.O., S. 45.
3) Bei Levy-Riesser, a.a.O., S. 82.
4) Bei Levy-Riesser, a.a.O., S. 82.
5) Gustav Cohn in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 24, S. 573.
6) Bei Knies, a.a.O., S. 49.
7) a.a.O., S. 130.
8) v. Liszt, Lehrbuch, S. 342.
9) Oppenheim, Die Natur des Kapitales und des Kredits 1868 bei Knies, a.a.O., S. 46.
10) Crome, a.a.O., S. 1027.

Eine andere Gruppe von Schriftstellern hält zwar an dem Vertrauen als wesentlichem Moment des Kreditbegriffs fest, läßt aber noch andere Momente hinzutreten. Hier sind zu nennen:

James Steuart: „Kredit ist vernünftige Erwartung dessen, der seinerseits einen Kontrakt erfüllt, daß der andere Kontrahent ebenfalls seine Verpflichtungen erfüllen werde; Kredit ist daher nicht mehr als das wohlbegründete Vertrauen unter den Menschen in Bezug auf ihre Verbindlichkeiten."[11]

Hildebrand: „Kredit ist das Vertrauen in die Erfüllung eines gegebenen Versprechens, und zugleich die Summe von Eigenschaften, welche dies Vertrauen begründen."[12]

Adolf Wagner: „Kredit ist derjenige privatwirtschaftliche Verkehr oder dasjenige freiwillige Geben und Empfangen wirtschaftlicher Güter zwischen verschiedenen Personen, wo die Leistung des einen im Vertrauen auf die gegebene Zusicherung späterer (künftiger) Gegenleistung des anderen erfolgt."[13]

Roesler: „Der Kredit gibt die Befugnis, über fremde Güter gegen das bloße Versprechen des Gegenwertes zu verfügen und beruht auf dem stillschweigenden Vertrauen, daß dieses Versprechen auch zu rechter Zeit erfüllt werde."[14]

Dem Vertrauen, das nur auf seiten des Gläubigers vorhanden sein kann, haben einige Schriftsteller eine Fähigkeit des Schuldners gegenübergestellt. So definiert Say den Kredit als „die Fähigkeit eines Menschen, einer Körperschaft, einer Nation, Darleiher zu finden."[15]

Schäffle sagt: „Das Wesen des Kredits ist die Fähigkeit, die Produktivmittel fremder Einzelwirtschaften gegen das Versprechen des Gegenwertes und eines Nutzungspreises für eine Unternehmung heranziehen zu können."[16]

Helferich bezeichnet „den Kredit als die erwartete Zahlungsfähigkeit des Käufers" und stellt ihn der präsenten Zahlungsfähigkeit des Käufers bei Bargeschäft gegenüber.[17]

Andere dagegen erklären den Kredit als einen „Verkehrsvorgang" oder „eine Operation".[18]

11) Bei Knies, a.a.O., S. 49.
12) Bei Knies, a.a.O., S. 49.
13) Wagner, a.a.O., S. 414.
14) Roesler, Grundsätze der Volkswirtschaftslehre 1864 bei Levy-Riesser, a.a.O., S. 33, Anm. 1 d.
15) Bei Knies, a.a.O., S. 51.
16) Bei Knies, a.a.O., S. 51.
17) Bei Knies, a.a.O., S. 52.
18) Georg Cohn, a.a.O., S. 356.

Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Knies. Nach ihm ist Kredit „die Bezeichnung für jene Gattung von Güterübertragungen, welche in der Art bewerkstelligt werden, daß der gegenwärtigen Leistung des einen sich eine zukünftige Leistung des andern gegenüberstellt“[19] oder „die entgeltliche Güterübertragung, wobei die Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen in die Zukunft fällt.“[20]

Riesser definiert den Kredit als „die freiwillige Gewährung oder Empfangnahme einer Leistung, gegen das bloße Versprechen der Gegenleistung.“[21]

Schließlich ist noch eine Gruppe von Schriftstellern zu erwähnen, die eine Wirkung des Kreditgeschäfts zum Wesen des Kredits machen. So sagt Roscher: „Kredit ist die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen das bloße Versprechen des Gegenwertes zu verfügen“.[22] Damit stimmt die Definition von Endemann wörtlich überein.[23] An einer anderen Stelle ist ihm Kredit „der leihweise Gebrauch fremder Werte, welche in irgend welcher Gestalt demjenigen überlassen werden, welcher darauf ohne die Gewährung des Gläubigers kein Recht haben würde“.[24]

Nach Levy ist Kredit „die Möglichkeit der zeitweisen Ergänzung der eigenen ökonomischen Kraft“[25] oder „zeitliches Zurverfügungstellen“.[26]

Eine Sonderstellung nimmt Georg Cohn insofern ein, als er darauf verzichtet, einen einheitlichen Begriff des Kredits aufzustellen. Er geht von den Kreditgeschäften aus, die er in solche im weitesten Sinne, im weiten, engen und engsten Sinne unterscheidet. Von diesen Untersuchungen geht er zum Begriff über und unterscheidet Kredit vom Standpunkte des Kreditgebers und Kredit vom Standpunkte des Kreditnehmers und gelangt so dazu, acht Definitionen des Kredits aufzustellen.[27]

Wie aus der ganzen Zusammenstellung zu ersehen ist, ist der Kredit ein viel umstrittener Begriff. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu den einzelnen Ansichten Stellung zu nehmen und

19) Knies, a.a.O., S. 35.
20) Knies, a.a.O., S. 7.
21) Bei Levy-Riesser, a.a.O., S. 82.
22) Bei Knies, a.a.O., S. 52
23) Vgl. Endemann in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, S. 44.
24) Endemann, Handelsrecht, S. 402.
25) Bei Levy-Riesser, a.a.O., S. 32.
26) Bei Levy-Riesser, a.a.O., S. 65.
27) Vgl. Georg Cohn, a.a.O., S. 360—366.

sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Denn wir haben keinen allgemeinen Kreditbegriff aufzustellen, sondern den Begriff in § 824 BGB. Dieser Paragraph spricht vom Kredit „eines anderen", woraus hervorgeht, daß wir es mit einem in die Persönlichkeitssphäre eines Menschen fallenden Gute zu tun haben. Dies ergibt sich noch deutlicher aus § 187 StGB., in dem Kredit sicherlich dieselbe Bedeutung hat wie in § 824 BGB. Dort wird die Gefährdung des Kredits verleumderische Beleidigung genannt, also als ein Angriff auf eine Person bezeichnet.[28]

Betrachten wir nun die in der obigen Aufstellung gegebenen Definitionen des Kredits und fügen dieselben in den Wortlaut des § 824 BGB. ein, so kommen wir zu dem Resultat, daß die Begriffsbestimmungen, die das Vertrauensmoment vollständig ausschalten, hier keinen Sinn ergeben. Es bleibt also nur die Gruppe derjenigen Schriftsteller übrig, die in dem Kredit ein Vertrauen sehen, das einem Menschen geschenkt wird. Dieses Vertrauen stellt ein Gut dar, das für die Beurteilung eines Menschen in vielen Beziehungen eine große Rolle spielt und deshalb gegen Angriffe geschützt werden muß. Ich würde daher Kredit im Sinne des § 824 BGB. definieren als das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verpflichtungen bei seinen Mitmenschen genießt. Auch die meisten Kommentare des Bürgerlichen Gesetzbuches sehen in dem Vertrauen das wesentliche Merkmal des Kredits.[29]

II. Voraussetzungen des Anspruchs aus § 824 BGB.

Zu den Voraussetzungen des Anspruchs aus § 824 BGB. gehört folgendes:

1. Es muß eine Tatsache behauptet oder verbreitet sein.

Unter Tatsache verstehen wir im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsgerichts „etwas Geschehenes oder Bestehendes, dem Beweise Zugängliches, das zur Erscheinung gelangt und in die Wirklichkeit getreten ist".[1] Es muß sich also um ein geschehenes Ereignis oder um einen bestehenden Zustand handeln.

28) Braunschweig, a.a.O., S. 50.
29) Vgl. z. B. Staudinger, Anm. 3αγ zu § 824; Planck, Anm. 2b zu § 824; Oertmann, Anm. 2a zu § 824.
1) RG. 101, 338.

Die Tatsache muß sich auf einen bestimmten konkreten Vorgang beziehen; unbestimmte Verdächtigungen allgemeiner Art ohne Angabe konkreter Tatsachen gehören nicht hierher.[2]

Die Abgabe eines Urteils ist nicht das Behaupten einer Tatsache. So handelt es sich bei der Vornahme einer fachwissenschaftlichen Untersuchung, der Darstellung ihrer Ergebnisse und der aus ihr gezogenen Schlußfolgerungen nicht um Behauptung einer Tatsache, sondern um die Abgabe eines Urteils.[3] Dagegen wird man eine Behauptung, die äußerlich in der Form eines Urteils auftritt, dann als Tatsache ansehen dürfen, wenn die Art, wie sie abgegeben wurde, keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß sie bestimmte Vorgänge oder Handlungen bestimmter Personen voraussetzt und erst darauf ihr Urteil aufbaut.[4]

Die Tatsache muß behauptet oder verbreitet sein. Eine Behauptung liegt in der Mitteilung einer Tatsache an einen anderen als Gegenstand eigenen Wissens, eigener Ueberzeugung.[5] Jeder Zusatz, der das letztere auszuschließen bezweckt, nimmt der Mitteilung die Rechtsnatur der Behauptung.[6]

Daß die Person, der gegenüber die Behauptung erfolgt, nicht mit der, auf die sich die Behauptung bezieht, identisch sein darf, ist selbstverständlich, da sonst nicht von der Gefährdung des Kredits als des Vertrauens, das jemand bei anderen Personen genießt, gesprochen werden könnte.[7]

Verbreitung ist die Weitergabe der von einem anderen erhaltenen Mitteilung.[8] Auch wer sie nur als Gerücht weitergibt, verbreitet sie, mag er es auch als unglaubwürdig bezeichnen.[9] Der Zugänglichmachung an einen größeren Personenkreis, wie es Crome[10] verlangt, bedarf es nicht; es genügt vielmehr eine noch so vertrauliche Aeußerung an einen einzelnen, wie dies in einem Urteil des Oberlandesgerichts Colmar vom 8. Februar 1906 ausgeführt ist.[11]

---

2) RG. St. 31, 282.
3) RG. 84, 296.
4) RG. 58, 217; Fromherz, a.a.O., S. 184.
5) Braunschweig, a.a.O., S. 61; Rotering, a.a.O., S. 68; Planck, Anm. 2 a zu § 824; Staudinger, Anm. 3 a β zu § 824.
6) Rotering, a.a.O., S. 68.
7) Ebenso RG. 101, 338.
8) Staudinger, Anm. 3 a β zu § 824; RG. 113, 418.
9) RG. St. 38, 368.
10) Crome, a.a.O., S. 1027, Note 4.
11) OLG. 14, 422.

2. Die behauptete oder verbreitete Tatsache muß geeignet sein, den Kredit eines anderen zu gefährden.[12] Geschützt sind auch Handelsgesellschaften und juristische Personen, da auch sie Kredit genießen können.[13]

Die Aeußerungen brauchen sich nicht notwendig auf die gefährdete Person zu beziehen. Vielmehr können auch Aeußerungen den Kredit einer Person gefährden, die sich gar nicht auf diese Person beziehen; ja sogar solche, die nur Ereignisse oder Zustände[14] zum Gegenstande haben. Wenn z. B. jemand behauptet, in einer bestimmten Gegend sei eine Seuche unter dem Vieh ausgebrochen, so kann diese Tatsache sehr wohl geeignet sein, den Kredit gewisser Personen (also hier der Landwirte der betreffenden Gegend) zu gefährden, ohne daß sie sich gegen diese Personen selbst unmittelbar richtet. Derartige Aeußerungen können daher — vorausgesetzt, daß auch die sonstigen Voraussetzungen des § 824 vorliegen — sehr wohl eine Ersatzpflicht nach sich ziehen.

Wenn die Tatsache „geeignet" sein muß, den Kredit zu gefährden, so verstehen wir darunter, daß sie nach allgemeiner Erfahrung als Ursache einer Schädigung des Kredits in Betracht kommt.[15] Sie muß so beschaffen sein, daß vernünftige Menschen normalerweise den Eintritt eines Schadens erwarten müssen. Ist dies nicht der Fall, tritt aber ein Schaden dennoch ein, vielleicht auf Grund der eigenartigen Ansicht des Empfängers der Mitteilung, so fehlt es ihr an der erforderlichen Geeignetheit.[16]

Daß die Tatsache einen ehrenrührigen Charakter hat, ist nicht notwendig,[17] wenn dies auch in vielen Fällen der Fall sein wird. Wenn jemand z. B. von einem anderen behauptet, er gehöre einer bestimmten Partei oder Religionsgesellschaft an oder er sei Ausländer, so kann diese Behauptung unter Umständen geeignet sein, seinen Kredit zu gefährden, seine Ehre wird aber durch solche Behauptungen keineswegs verletzt.

Ob eine Tatsache diese erforderlichen Eigenschaften besitzt, wird der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden haben.

---

13) Lobe, a.a.O., S. 265.
12) Richtiger müßte es heißen: zu „verletzen". Vgl. v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 37.
14) Staudinger, Anm. 3 a δ zu § 824; Biberfeld, a.a.O., S. 369.
15) RG. 56, 271.
16) Vgl. Biberfeld, a.a.O., S. 368 f.
17) RG. 56, 282.

3. Die behauptete oder verbreitete Tatsache muß der Wahrheit zuwiderlaufen.

Sie muß mithin objektiv unwahr sein; es genügt nicht, daß sie nicht erweislich wahr ist. Als Behaupten unwahrer Tatsachen ist es auch anzusehen, wenn an sich wahre und richtige Tatsachen so vorgetragen werden, daß sie im Publikum den Eindruck einer unrichtigen Tatsache hervorrufen.[18] Dies kann der Fall sein, wenn man sie aufbauscht oder nicht unwesentliche Nebenumstände unwahr darstellt[19]. Doch machen einzelne übertreibende Wendungen, wenn sie nicht den Tatsachen ein anderes Gesicht geben, noch keine wahrheitswidrige Entstellung aus.[20]

Entscheidend ist, ob die Behauptung zur Zeit ihrer Aufstellung oder Verbreitung wahr ist; nachträgliche Aenderungen der Verhältnisse machen eine wahre Tatsache nicht unwahr.[21]

4. In subjektiver Hinsicht wird ein Verschulden des Täters vorausgesetzt.

Worin dieses Verschulden zu bestehen hat, ist in der Literatur verschieden beantwortet worden. Die einen behaupten, § 824 finde sowohl bei vorsätzlicher wie fahrlässiger Kreditschädigung Anwendung. Diese Ansicht vertreten u. a. v. Liszt,[22] Asch,[23] Biberfeld[24] und Rosenthal.[25] Sie folgern dies aus der Wortfassung des Gesetzes: „hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden „auch dann" zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß."

Die anderen, zu denen Crone,[26] Fromherz[27] und Lobe[28] zu rechnen sind, beziehen § 824 nur auf die fahrlässige Kreditgefährdung.

Um zu einer Entscheidung zu gelangen, müssen wir auf § 823 Abs. 2 BGB. zurückgreifen.[29] Derselbe lautet: „Die gleiche Verpflichtung (zum Schadensersatze) trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß

18) RGSt. 34, 163.
19) RG. 75, 63.
20) RG. in JW. 1912, 290[11].
21) RG. 66, 231.
22) v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 37.
23) Asch, a.a.O., 568.
24) Biberfeld, a.a.O., S. 370.
25) Rosenthal, Komm. zum UnlWG. § 14 N 4.
26) Crome, a.a.O., S. 1028.
27) Fromherz, a.a.O., S. 183.
28) Lobe, a.a.O., S. 253, 265.
29) Ebenso Droste, a.a.O., S. 14.

gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein."

Außer in § 824 BGB. wird die Kreditschädigung noch in § 187 StGB. und § 14 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 behandelt. Wir haben nun zu untersuchen, ob diese beiden Paragraphen zu den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. gehören. Was den § 187 St.G.B. anlangt, so ist diese Frage unbedingt zu bejahen. Denn so bestritten es auch ist, was unter Schutzgesetzen zu verstehen ist, darüber besteht kein Zweifel, daß die Strafvorschriften der §§ 185 ff. St.G.B. zu diesen Bestimmungen gehören. v. Liszt[30] will allerdings § 823 Abs. 2 nur auf polizeiliche Vorschriften beschränkt wissen. Er gibt aber selbst zu,[31] daß er sich bei dieser Auslegung des § 823 Abs. 2 nicht auf die „Materialien" zum BGB. stütze. Vor allem ist diese Beschränkung des Kreises der Schutzgesetze zu willkürlich und im Gesetz nicht begründet.

§ 187 StGB. setzt „Handeln wider besseres Wissen" voraus, erfordert also Vorsatz des Täters. Wenn sich aber das Schutzgesetz nur gegen vorsätzliche Handlungen richtet, so kann auch für das Zivilrecht nur die vorsätzliche Verletzung des Schutzgesetzes in Betracht kommen.[32] Nach § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 187 StGB. verpflichtet also nur die vorsätzliche Kreditgefährdung zum Schadensersatze. Da dies jedoch den Rechtsschutzbedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs nicht genügt, erkennt § 824 BGB. auch die fahrlässige Behauptung oder Verbreitung kreditgefährdender Tatsachen als Unterlage eines Schadensersatzanspruchs an.[33] Dies drückt das Gesetz mit den Worten „auch dann" aus.[34]

Denselben Standpunkt vertreten auch die Kommentare des BGB. Planck,[35] Staudinger,[36] Oertmann,[37] Neumann[38] und der Kommentar der Reichsgerichtsräte.[39]

Es bleibt noch zu untersuchen, ob auch § 14 UnlWG. zu den Schutzgesetzen im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. gehört. Auch in § 14 cit. wird eine Person gegen Schädigung ihres

30) v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 32.
31) v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 33, Note 2.
32) Vgl. Träger, a.a.O., S. 201.
33) Vgl. RG. 115, 79.
34) Vgl. Droste, a.a.O., S. 17.
35) Planck, Anm. 2 d zu § 824.
36) Staudinger, Anm. 3 c zu § 824.
37) Oertmann, Anm. 1 a zu § 824.
38) Neumann, Anm. 1 zu § 824.
39) RGR. Komm. Anm. 5 zu § 824.

Kredits durch Behauptung oder Verbreitung nicht erweislich wahrer Tatsachen geschützt. Daß er mithin ein Schutzgesetz ist, kann nicht zweifelhaft sein. Da er aber selbst schon einen Schadensersatzanspruch gewährt, kommt § 823 Abs. 2 BGB. für ihn nicht in Betracht.[40] Andernfalls müßte man auch die §§ 823 Abs. 1 und § 824 BGB. als Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 ansehen, was unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann. Das hieße, wie Lobe richtig bemerkt, „Fangball spielen mit Gesetzen."[41]

Wir haben also festgestellt, daß § 824 BGB. nur die fahrlässige Kreditgefährdung zum Gegenstande hat. Daß sich die Fahrlässigkeit auf die Kenntnis der Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache beziehen muß, ist unzweifelhaft. Die Ersatzpflicht tritt also ein, wenn der Täter bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen müssen, daß die von ihm behauptete oder verbreitete Tatsache der Wahrheit nicht entspricht (§ 276 Abs. 1 Satz 2 BGB.).

Dagegen ist nicht erforderlich, daß dem Täter auch die kreditgefährdende Eigenschaft der Tatsache fahrlässigerweise unbekannt sein müsse."[42] Dies wird in der Literatur allerdings bestritten. So verlangt Kohler, daß der Täter „den Zusammenhang zwischen einer solchen Tatsache und den Verhältnissen der Persönlichkeit kennt, so daß er weiß, daß ihm solches schaden kann."[43] Dasselbe meint Traeger, wenn er vorschlägt, das Gesetz „restriktiv dahin zu interpretieren, daß auch die gefährdende Eigenschaft der behaupteten Tatsache erkennbar gewesen sein müsse."[44] Ihre Ansicht findet aber im Gesetz keine Stütze und ist deshalb abzulehnen. Aus den klaren Worten des Gesetzes geht vielmehr hervor, daß sich das Verschulden des Täters nur auf die Kenntnis der Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache zu erstrecken braucht. Sollte es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, dieses Verschulden auch auf die gefährdende Eigenschaft der Tatsache auszudehnen, so wäre es ihm ein leichtes gewesen, dies auszudrücken. Der Nachsatz des Abs. 1 hätte dann etwa lauten müssen:

40) Ebenso Finger, a.a.O., S. 270; Rosenthal, Komm. zum UnlWG. S. 14; Braunschweig, a.a.O., S. 59; Lobe, a.a.O., S. 245; Droske, a.a.O., S. 14.

41) Lobe, a.a.O., S. 245.

42) Ebenso Biberfeld, a.a.O., S. 370; v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 37; Fromherz, a.a.O., S. 183; Braunschweig, a.a.O., S. 70; Droste, a.a.O., S. 18; Staudinger, Anm. 3 c α zu § 824; RG. 66, 231.

43) Kohler, Lehrbuch, S. 517.

44) Träger, a.a.O., S. 211. Ebenso Rosenthal, Komm. zum UnlWG. § 14, N. 4; Oertmann, Anm. 4 zu § 824; Planck, Anm. 2 d zu § 824.

wenn er die Unwahrheit und den Gefährdungscharakter zwar nicht kennt, aber kennen muß.

III. Inhalt des Anspruchs.

1. Ist nun der Kredit jemandes auf die geschilderte Weise geschädigt worden, so kann der Verletzte vom Täter Ersatz des Schadens verlangen. Was zunächst die Art des Schadens anbelangt, so wird derjenige, dessen Kredit geschädigt ist, vor allem einen empfindlichen Vermögensschaden erlitten haben. Außerdem kann er aber auch einen sogenannten immateriellen Schaden erlitten haben.[1]

Liegt ein Vermögensschaden vor, so kann nach § 249 BGB. Ersatz in Geld verlangt werden. Außer dem positiven Schaden ist auch der entgangene Gewinn zu ersetzen, d. h. der Gewinn, „der nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. (§ 252 BGB.).

Bei immateriellem Schaden steht dem Geschädigten nach § 253 BGB. kein Ersatzanspruch in Geld zu; er kann jedoch nach § 249 BGB. Wiederherstellung des Zustandes verlangen, „der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre".

Im § 824 kommt die Klage auf Widerruf oder Rücknahme der unwahren Behauptung als Mittel zur Schadensbeseitigung in Betracht.

Das Kammergericht weist die Zulässigkeit einer solchen Klage mit der Begründung zurück, daß das Gesetz einen derartigen Anspruch nicht kenne."[2] In einem anderen Urteile führt es aus, der Widerruf enthalte keinen Ersatz, sondern entspreche dem Bedürfnis nach Genugtuung und Sühne und könne deshalb nur im Wege einer strafrechtlichen Verfolgung erreicht werden. Durch § 11 Einf. Ges. zur StPO. sei aber der Anspruch auf Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte beseitigt. Jedenfalls könne der Anspruch auf Widerruf nicht im Wege des Zivilprozesses beansprucht werden.[3]

---

1) A. M. Biberfeld, a.a.O., S. 371, der unter Schaden nur Vermögensschaden versteht. Daß derselbe aber nur ein Teil des Schadens ausmacht, geht aus § 253 BGB. klar hervor.

2) Urteil des Kammergerichts vom 28. Oktober 1902 in den Blättern für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts 1904, S. 11.

3) KG. in OLG. 13, 394.

Das Reichsgericht hat die Klage auf Widerruf kreditgefährdender Behauptungen zugelassen, wenn durch diese ein dauernder Zustand geschaffen wurde, der für den Kläger eine stetig sich erneuernde Quelle der Vermögensschädigung bildete.[4] Außerdem könne der Verletzte im Falle des § 824 BGB. die Zurücknahme der aufgestellten bezw. verbreiteten Behauptung oder sonstige die Kundgebung außer Wirkung setzende Maßnahmen — seine Rehabilitation — beanspruchen.[5] Den öffentlichen Widerruf hat es dagegen abgelehnt, da derselbe in dem Widerrufenden das Gefühl großer Demütigung und Beschämung hervorrufe und außerdem als Strafe aufzufassen sei. Durch § 6 Einf. Ges. zum Strafgesetzbuch seien aber andere Strafarten als die im Strafgesetzbuch enthaltenen ausgeschlossen worden, also auch die des Widerrufs. Ebenso sei durch § 11 Einf. Ges. zur Strafprozeßordnung bestimmt worden, daß die Verfolgung wegen Beleidigungen nur nach den Vorschriften der StPO. stattfinde und es habe damit die in einzelnen Rechtsgebieten entwickelte actio recantatoria wie überhaupt jede Klage auf Widerruf, Abbitte, Ehrenerklärung u. dgl. beseitigen wollen.[6]

Das Gesetz gewährt formell keinen Anspruch auf Widerruf. Es verlangt lediglich im § 249 BGB., daß der Zustand wiederhergestellt werde, wie er ohne den Eintritt des schädigenden Ereignisses bestehen würde. In welcher Weise diese Naturalrestitution erfolgen soll, darüber sagt das Gesetz nichts. Es muß deshalb u. E. dem Richter in der Auswahl der Mittel, die er für geeignet hält, den vor der Schädigung gewesenen Zustand zu verwirklichen, möglichst freie Hand gelassen werden. Der Verletzte wird in den meisten Fällen durch die Behauptung bezw. Verbreitung der unwahren Tatsache eine Einbuße an seinem Ansehen und seiner gesellschaftlichen Stellung erlitten haben, an deren Wiederherstellung ihm vielleicht mehr gelegen sein wird, als an der Wiedergutmachung des erlittenen Vermögensschadens. Er wird deshalb ein Interesse daran haben, daß derselbe Personenkreis, dem die unwahre Tatsache durch die Behauptung oder Verbreitung zugänglich geworden ist, von ihrer Unwahrheit Kenntnis erhält.[7] Als ein geeignetes Mittel hierzu ist der Widerruf zu betrachten. Ist die unwahre Behauptung öffentlich, z. B. durch Bekanntmachung in einer Zeitung

4) RG. 97, 344.
5) RG. 56, 286.
6) RG. 60, 17 f. Ebenso Asch, a.a.O., S. 569.
7) Staudinger, Anm. 7 a zu § 824.

aufgestellt worden, so kann nur ein öffentlicher Widerruf den Verletzten in den Augen seiner Mitmenschen rehabilitieren.[8]

Die Ansicht des Reichsgerichts, daß der öffentliche Widerruf als eine Strafe aufzufassen sei, ist nicht zutreffend. Mit der vom geltenden Strafrecht nicht anerkannten Ehrenerklärung hat ein solcher Widerruf nichts gemein. Zivilrechtlich handelt es sich nur um die Wiederherstellung des früheren Zustandes.[9] Zutreffend heißt es in der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 87, S. 81: „Die Beseitigung des öffentlichen Widerrufs und ähnlicher Erklärungen als Strafen beweist nicht mehr, als daß der Gesetzgeber jene Maßregeln als geeignete öffentliche Strafen nicht angesehen hat."

Ist also der Widerruf nicht als Strafe aufzufassen, so werden auch die weiteren Folgerungen des Reichsgerichts hinfällig. § 6 EG. zum StGB. und § 11 EG. zur StPO. stehen der Widerrufsklage nicht mehr hindernd im Wege.

Der Widerruf ist sogar in dem Falle, wo ein Vermögensschaden nicht entstanden ist und die Voraussetzungen für eine Unterlassungsklage nicht vorliegen,[10] der einzige Anspruch, der erhoben werden kann.

Daß der Widerruf eine Demütigung für den Widerrufenden mit sich bringt, wie das Reichsgericht annimmt, braucht durchaus nicht immer der Fall zu sein. Und selbst, wenn es einmal der Fall sein sollte, dann müßte diese Wirkung neben der bezweckten der Wiedergutmachung außer Betracht bleiben.[11]

Daraus, daß der Widerruf als ein Mittel der Schadensbeseitigung im Sinne des § 249 BGB. aufzufassen ist, folgt, daß derselbe nur beim Vorliegen des vollen objektiven und subjektiven Tatbestandes einer unerlaubten Handlung, also auch des § 824 BGB., gegeben ist.[12]

2. Strittig ist, ob dem Verletzten aus § 824 BGB. ein Anspruch auf Unterlassung zusteht. Eine allgemeine Regelung der Unterlassungsklage und ihrer Voraussetzungen ist nirgends erfolgt. Das Bürgerliche Gesetzbuch beschränkt sich lediglich darauf, in einzelnen Fällen eine Unterlassungsklage anzuerkennen. So für das Eigentum und andere absolute Rechte sowie den Sach- und Rechtsbesitz (§§ 1004, 1017, 1027, 1065, 1090,

8) Ebenso Fromherz, a.a.O., S. 186.
9) Ebenso Rosenthal, Die Unterlassungsklage, S. 8; ähnlich Dernburg in JW. 1905, S. 161.
10) Darüber siehe unten S. 19 ff.
11) Vgl. Dernburg in JW. 1905, S. 162.
12) RG. 97, 345.

-1107, 1134, 1192, 1227, 862, 1029), auch für gewisse Fälle aus dem Verhältnis des Vermieters und Verpächters zum Mieter und Pächter (§§ 550, 581), sowie des Eigentümers zum Nießbraucher (§§ 1053, 1068), weiter für das Namensrecht in § 12. Außerhalb des BGB. ist eine Unterlassungsklage gegeben in §§ 1, 3, 14 und 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1909 gegen unlauteren Wettbewerb und in § 37 HGB. zum Schutze des Firmenrechts.

Es fragt sich nun, ob diese Unterlassungsklage auf die gesetzlichen Fälle zu beschränken ist oder ob man eine allgemeine Unterlassungklage annehmen kann. Das Reichsgericht und ein Teil der Schriftsteller bejaht diese Frage, allerdings mit sehr verschiedenen Begründungen.

Entscheidend für den Standpunkt des Reichsgerichts ist die Entscheidung vom 11. April 1901.[13]

Eine Dampfschiffahrtsgesellschaft hatte sich mit einer konkurrierenden Seglergruppe auf bestimmte Mindestfrachtsätze geeinigt, dehnte in der Folge ihren Frachtverkehr weiter nach dem australischen Hafen Brisbane aus, und um diese Linie für sich allein zu bekommen, verfiel sie darauf, einer Speditionsfirma, die der Seglergruppe große Frachten zuführte, anzudrohen, sie werde für sie die Frachtsätze erhöhen und hiervon die Kunden der Speditionsfirma benachrichtigen. Damit sollte die Speditionsfirma den Wünschen der Dampfschiffahrtsgesellschaft gefügig gemacht werden — sei es, daß sie auf die Seglergruppe in einer der Dampfschiffahrtsgesellschaft entsprechenden Weise einwirke, oder ihre Beziehungen zur Seglergruppe löse. Die Speditionsfirma klagte gegen die Dampfschiffahrtsgesellschaft auf Unterlassung des angedrohten Vorgehens. Das Reichsgericht gab der Klage statt.

In der Begründung führt es aus, daß das BGB. und die anderen Reichsgesetze, die für zahlreiche einzelne Fälle einen Unterlassungsanspruch gewähren, die Zulassung der Unterlassungsklage für andere Fälle nicht habe ausschließen wollen. Ein Bedürfnis für solchen Rechtsschutz bestehe hauptsächlich gegenüber Beschädigungen im Gewerbebetriebe durch unlauteren Wettbewerb. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von 1896 habe dieses Gebiet nicht erschöpfend geregelt und müsse durch § 826 BGB. ergänzt werden. Der „innere Zusammenhang und der gleichheitliche Zweck“[14] beider Ge-

13) RG. 48, 114 ff.
14) RG. 48, 120.

setze rechtfertige die Unterlassungsklage auch in solchen Fällen, in welchen Schädigungen durch unlauteren Wettbewerb nur durch § 826 BGB. betroffen würden. Ein durch Klage verfolgbarer Anspruch sei beim Zutreffen von § 823 oder § 826 BGB. wenigstens da zu gewähren, wo ein unerlaubtes Verhalten bereits verwirklicht worden und weitere Eingriffe zu besorgen seien.[15] Wenn das Gesetz in § 826 BGB. auch ausdrücklich nur die Schadensersatzpflicht feststelle, so enthalte es doch der Sache nach zugleich den Ausdruck für eine Verbindlichkeit zur Unterlassung. Dagegen lehnt das Reichsgericht die Deduktion des Vorderrichters ab, der den Unterlassungsanspruch aus § 249 BGB. ableiten wollte.

Einen Schritt weiter geht das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 60 S. 7 ff., indem es den Satz aufstellt, der Anspruch auf Unterlassung der Vornahme von Handlungen beschränke sich nicht auf das Gebiet der unerlaubten Handlungen. Jeder auch nur objektiv widerrechtliche Eingriff in ein vom Gesetz geschütztes Recht berechtige zu einer Klage auf Unterlassung, wenn weitere Eingriffe zu befürchten seien; das Schuldmoment komme bei einer solchen Klage nicht in Betracht, ebensowenig die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, daß gegen die Wiederholung auch nur objektiv widerrechtlicher Eingriffe ein Schutz gegeben werde, damit der Zufügung weiteren Schadens vorgebeugt werde, dessen Ersatz sonst, wenn nicht nachträglich ein Verschulden hinzutreten sollte, ebenfalls nicht gefordert werden könnte. Seine gesetzliche Grundlage finde jener Schutz in der analogen Anwendung der Vorschriften der §§ 12, 862, 1004 BGB. Dem durch einen widerrechtlichen Eingriff in ein durch das Gesetz geschütztes Rechtsgut, zu dem, wie sich aus § 824 BGB. ergebe, auch der Kredit gehöre, stehe eine actio quasi negatoria zu, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen seien.[16]

Bezüglich der Zulässigkeit der Unterlassungsklage bei Wahrnehmung berechtigter Interessen macht das Reichsgericht in einer späteren Entscheidung jedoch eine Einschränkung. Die Unterlassungsklage soll nämlich dann nicht gegeben sein, wenn eine höher als bloß privates Interesse stehende, namentlich eine öffentlich-rechtliche Pflicht die Aeußerung über jene Tatsache gebiete.[17]

15) RG. 48, 118.
16) Ebenso RG. in JW. 1915, S. 29; RG. 61, 369.
17) RG. 78, 215.

In der Literatur vertreten den gleichen Standpunkt wie das Reichsgericht Fuld, Kohler und Cosack. Fuld hält es für undenkbar, daß es eine Gesetzgebung gäbe, welche zwar das Recht des Schadensersatzes als Rechtsfolge einer unerlaubten Handlung betrachte, dagegen nicht das Recht des Beeinträchtigten, Beseitigung der Beeinträchtigung und Unterlassung derselben zu fordern. Auch er läßt eine objektiv widerrechtliche Störung für die Unterlassungsklage genügen.[18] Kohler gelangt zu einem Unterlassungsanspruch aus der „Pflicht", die von der Rechtsordnung als schadensersatzpflichtig charakterisierte Handlungsweise zu unterlassen.[19] Nach Cosack besteht ein Unterlassungsanspruch, den er ohne Rücksicht auf ein Verschulden gewährt, „kraft Freirecht".[20]

Auch einzelne Oberlandesgerichte teilen den Standpunkt des Reichsgericht.[21]

Die Ausdehnung, die das Reichsgericht der Unterlassungsklage durch die beiden Entscheidungen in Bd. 48 und 60 gegeben hatte, stellte es bald vor die Notwendigkeit einer Einschränkung. Anstatt nun zu prüfen, ob die von ihm bisher aufgestellten Rechtssätze auch richtig begründet sind,[22] hat es sich damit begnügt, das Anwendungsgebiet der Unterlassungsklage insofern einzuschränken, als es die Gewährung derselben vom Vorhandensein eines Rechtsschutzbedürfnisses abhängig macht. Ein solches sei regelmäßig ausgeschlossen, wenn die Handlung, auf deren Unterlassung im Wege des Zivilprozesses geklagt wird, durch ein Strafgesetz unter öffentliche Strafe gestellt sei.[23]

Die Theorie des Reichsgerichts kann jedoch bei näherer Prüfung ihrer Gründe nicht als richtig angesehen werden.

Das Reichsgericht greift auf die Analogie zurück, indem es auf die verwandten Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verweist. Aus diesem Gesetz läßt sich aber nicht ein allgemeiner Unterlassungsanspruch herleiten. Es stellt ein Spezialgesetz dar, das die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs zum ausgesprochenen Zwecke hat, während die §§ 823 ff. BGB. gegen Schädigungen im allge-

18) Fuld, a.a.O., S. 257 ff.
19) Kohler in Goltd. Arch., S. 154.
20) Cosack, a.a.O., S. 699 VIII.
21) z. B. Oberlandesgericht Dresden in OLG. 2, 482; Celle in OLG. 5, 239 f.; Breslau in OLG. 28, 272; Hamburg in OLG. 32, 244 und in Seuff. Arch. Bd. 64, S. 62.
22) Vgl. Salinger, a.a.O., S. 273 f.
23) RG. 77, 222; 82, 63; 98, 39.

meinen gerichtet sind. Es ist aber nicht angängig, Bestimmungen einer lex specialis zur Ergänzung einer in der lex generalis fehlenden Bestimmung heranzuziehen.[24]

Auch der Umstand, daß die Verfasser des später entstandenen Bürgerlichen Gesetzbuches den Unterlassungsanspruch in dem den unerlaubten Handlungen gewidmeten 25. Titel nicht erwähnt haben, spricht dafür, daß sie einen solchen als selbstverständliche Folge des Schadensersatzanspruches nicht gewähren wollten.[25]

Völlig unhaltbar ist auch der Satz des Reichsgerichts, daß auch bei nur objektiv widerrechtlicher Verletzung eines Rechtsgutes, wie es der Kredit ist, eine Unterlassungsklage, die actio quasi negatoria, gegeben sei. Diese Klage ist nach dem Kommentar der Reichsgerichtsräte als Klage aus unerlaubter Handlung anzusprechen.[26] Dann ist es aber auch nur logisch, daß die Unterlassungsklage nur unter denselben Voraussetzungen gewährt, wie der Schadensersatzanspruch, d. h. bei schuldhafter Verletzung.

Das Geschütztsein gegen objektiv widerrechtliche Eingriffe ist eine wesentliche Eigenschaft der absoluten Rechte. Bei dem Unterschied, der zwischen Recht, und Rechtsgut besteht, geht es nicht an, die in anderen Teilen des BGB. für den Schutz von Rechten gegebenen Bestimmungen ohne weiteres auf die Rechtsgüter zu übertragen. Das hieße die Grenzen der analogen Gesetzesanwendung überschreiten.[27]

Auch Lau[28] verhält sich den Entwicklungen des Reichsgerichts gegenüber völlig ablehnend. Er schließt aus der mit Annahme eines allgemeinen Unterlassungsanspruchs gegebenen Ueberflüssigkeit des ausdrücklich gesetzten Unterlassungsanspruchs der §§ 12, 862, 1004 usw. BGB., daß von einem Unterlassungsanspruch „als selbstverständlicher Folge des Schadensersatzanspruchs" nicht die Rede sein könne. Der Unterlassungsanspruch, wie ihn das Reichsgericht begründet, ist nach ihm „aus dem Gesetze nicht zu rechtfertigen und steht im Widerspruch mit dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers".[29]

---

24) Vgl. Lau, a.a.O., S. 506; Salinger, a.a.O., S. 280.
25) Lehmann, a.a.O., S. 223; Lau, a.a.O., S. 503; Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 621.
26) Vorbem. 6 III a zu § 823.
27) Oberlandesgericht Stuttgart in OLG. 28, 271; Salinger, a.a.O., S. 267; Oertmann, Vorbem. 4 zu § 823.
28) Lau, a.a.O., S. 503.
29) Lau, a.a.O., S. 508.

Ebenso ist Biberfeld[30] hinsichtlich des § 824 BGB. der Ansicht, daß das Bürgerliche Gesetzbuch die Unterlassungsklage nicht kenne. „Vor Eintritt eines materiellen Schadens" sei weder aus einer Verletzung des § 826 noch aus einer solchen des § 824 BGB. eine Klage auf Unterlassung etwa nach Art des § 6 (jetzt § 14) des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb statthaft.[31]

Außer dem Reichsgericht hat sich Eltzbacher für eine allgemeine Unterlassungsklage erklärt. Er stellt den Satz auf, daß überall, wo eine Vorschrift des Privatrechts an ein Unrecht zu jemandes Gunsten eine ausgleichende Rechtsfolge knüpfe, dieser ein Recht darauf habe, daß das Unrecht nicht begangen werde.[32] Diesen Satz dehnt er dann noch weiter aus: überall, wo eine Vorschrift des öffentlichen Rechts ein Verhalten um des einzelnen willen vorschreibe, habe dieser ein Recht darauf, daß ein solches Verhalten auch wirklich statfinde,[33] und endlich gelangt er zu dem Ergebnis, daß ein Anspruch, ein Recht auf ein Unterlassen überall da gegeben sei, wo eine Vorschrift des Privatrechts um jemandes willen andere zu einem Unterlassen verpflichte.[34] Aber auch dort sei ein Anspruch auf ein Unterlassen gegeben, wo eine Verpflichtung zu einer Unterlassung nur mittelbar aus einer Vorschrift des Privatrechts oder des öffentlichen Rechtes folge.[35]

Eltzbachers Lehre ist im Grunde nur eine Wiederaufnahme der von v. Jhering aufgestellten These, daß Recht gleich dem rechtlich geschützten Interesse sei.[36] Sie würde durch ihre Einbürgerung dazu führen, alle irgendwie rechtlich geschützten Interessen als subjektive Rechte aufzufassen. Diese Ansicht läßt sich jedoch mit dem Standpunkt des BGB. nicht vereinbaren. Hier tritt der Unterschied zwischen „Recht" und „rechtlich geschütztem Interesse" deutlich hervor. Dies zeigt sich am deutlichsten in § 823 BGB. Der erste Absatz dieses Paragraphen knüpft an die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit, des Eigentums oder eines sonstigen Rechts einen Schadensersatzanspruch; der zweite Absatz gibt den gleichen Anspruch bei einem Verstoße gegen ein Schutz-

30) Biberfeld, a.a.O., S. 378.
31) Biberfeld, a.a.O., 385.
32) Eltzbacher, a.a.O., S. 112.
33) a.a.O., S. 118.
34) a.a.O., S. 130.
35) a.a.O., S. 130.
36) Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 619.

gesetz. Auch im Falle des zweiten Absatzes besteht ein Interesse an der Nichtverletzung, und dieses Interesse ist gleichfalls rechtlich geschützt, nämlich durch die strafrechtlichen und sonstigen Schutzgesetze, deren Uebertretung Absatz 2 ersatzpflichtig macht. Würden diese Interessen dadurch zu subjektiven Rechten werden, so wäre Absatz 2 gänzlich überflüssig, da sie ja schon durch Absatz 1 geschützt wären.

Ebenso zeigen die Verträge zugunsten Dritter, daß nicht jeder, der ein Interesse an der Leistung hat, einen klagbaren Anspruch zu haben braucht. Hier hat jedenfalls der Dritte ein Interesse an der Leistung, das durch den dem Versprechensempfänger zustehenden Anspruch rechtlich geschützt ist (§ 335 BGB.);, aber er kann nur dann die Leistung im Klagewege beanspruchen, wenn ihm dieses Recht im Vertrage ausdrücklich oder stillschweigend gewährt ist (§ 328 BGB.). Es sei schließlich noch auf den Unterschied zwischen Vermächtnis und letztwilliger Auflage hingewiesen, der uns zeigt, daß nicht jeder, der ein Interesse an der Erfüllung einer Rechtspflicht hat, einen klagbaren Anspruch, ein subjektives Recht darauf zu haben braucht.

Zu welchen unhaltbaren praktischen Folgerungen die Eltzbachersche Theorie führt, zeigen die Fälle, in denen der Staat der durch die Rechtsnorm Begünstigte ist. In allen diesen Fällen hätte der Staat einen zivilrechtlichen Anspruch auf Unterlassung dieser Rechtsverletzungen, so z. B. darauf, daß die Untertanen keinen Hochverrat begehen, oder einander nicht beleidigen oder körperlich verletzen.[37]

Die Eltzbachersche Theorie findet, wie wir gesehen haben, im Gesetz keine Stütze und ist deshalb abzulehnen.[38]

Wir müssen es daher als Grundsatz aussprechen, daß der Unterlassungsanspruch bei unerlaubten Handlungen nur dann gegeben ist, wenn er als Form des Schadensersatzes auftritt, wenn er also als taugliches Mittel der Schadensbeseitigung durch Naturalherstellung gemäß § 249 BGB. erscheint.[39]

Seine Voraussetzung ist also Verschulden auf seiten des Täters. Von diesem Erfordernis kann nur bei Verletzung absoluter Rechte abgesehen werden, wozu auch das Recht auf den

37) Vgl. Eltzbacher, a.a.O., S. 111 ff.
38) Ebenso Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 619; Flad, a.a.O., S. 353; Lesser, a.a.O., S. 108.
39) Ebenso Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 622; derselbe, Vorbem. 4 zu § 823; Lehmann, a.a.O., S. 223; Stephan, a.a.O., S. 154; Fuld, a.a.O., S. 259; Staudinger, Vorbem. VII zu § 823.

eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gehört.[40] Es finden dann die für einzelne derselben gegebenen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes (§§ 12, 862, 1004 usw. BGB.) analoge Anwendung. Bei Verletzung bloßer rechtlich geschützter Interesse, so des Kredits, kann auf Unterlassung nur geklagt werden, wenn der volle objektive und subjektive Tatbestand einer unerlaubten Handlung vorliegt.

Eine weitere Voraussetzung der Unterlassungsklage ist, daß die unerlaubte Handlung der Gegenwart angehört, d. h. daß sich ihre Folgen in die Gegenwart erstrecken. Das ist möglich bei einheitlichen Dauerhandlungen; aber auch dann, wenn die Wiederholung einer bereits verwirklichten unerlaubten Handlung zu befürchten ist.[41] In diesen Fällen erscheint die Unterlassungsklage als ein geeignetes Mittel, den Zustand der Beunruhigung, der in dem Verletzten hervorgerufen ist und als eine moralische Schädigung anzusehen ist, zu beseitigen und den Zustand wiederherzustellen, der vor Eintritt des schädigenden Ereignisses bestand.[42]

Ein Dauerdelikt im Sinne obiger Ausführungen ist insbesondere bei Veröffentlichung einer beleidigenden oder sonst schädigenden Behauptung in einer oder mehreren Tageszeitungen enthalten, da, wie Staudingers Kommentar[43] gegen die Ausführungen des Reichsgerichts[44] richtig bemerkt, auch durch das mehrtätige Aufliegen von Tageszeitungen in Kaffeehäusern ein fortdauernder Zustand mit fortgesetzt sich erneuernder schädigender Wirkung geschaffen wird.

Liegt dagegen die unerlaubte Handlung bereits abgeschlossen vor und besteht keine Wiederholungsgefahr, so ist für die Unterlassungsklage kein Raum,[45] denn der eingetretene Schaden würde dadurch um nichts gebessert. Die Fälle, bei denen die Wiederholungsgefahr völlig ausgeschlossen ist, werden allerdings sehr selten sein.[46]

Die Gerichte müssen bei der Annahme der Wiederholungsgefahr sehr weitherzig verfahren. Zu billigen ist deshalb ein von Lehmann mitgeteiltes Urteil des Oberlandesgerichts Kiel vom

---

40) RG. 56, 275; 58, 29; 64, 156; 65, 211.
41) Oertmann, Anm. 6 zu § 824; derselbe in DJZ. 1904, Sp. 622; Staudinger, Vorbem. VII zu § 823; RG. 77, 218; 91, 267.
42) Lehmann, a.a.O., S. 223 f.
43) Staudinger, Anm. 7 a zu § 824.
44) RG. 60, 12 ff.
45) Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 622; Lehmann, a.a.O., S. 224.
46) Lehmann, a.a.O., S. 225; Stephan, a.a.O., S. 131.

4. März 1898. Gegenüber einer Klage auf Unterlassung von Ankündigungen, die gelegentlich eines Ausverkaufs veröffentlicht worden waren und gegen das Wettbewerbsgesetz verstießen, machte der Beklagte geltend, die Klage sei unbegründet, da der Ausverkauf eingestellt sei und er außerdem sein Geschäft ganz aufgegeben habe. Das Gericht verwarf jedoch diesen Einwand, da es nicht ausgeschlossen erscheine, daß der Beklagte ein neues Geschäft begründe, und daher die Gefahr einer Wiederholung nicht beseitigt sei.

Ist eine unerlaubte Handlung erst für die Zukunft zu befürchten, hat sie der Gegner erst durch vorbereitende Maßnahmen, Drohworte usw. in Aussicht gestellt, so will Oertmann die Unterlassungsklage nicht gewähren, da von einem Schaden wenigstens einem ökonomisch merk- und meßbaren noch nicht die Rede sein könne.[47]

Dagegen führt Lehmann[48] mit Recht an, daß in solchen Fällen, in denen durch Ankündigung oder Vorbereitung eines Delikts ein Zustand der Beunruhigung des Bedrohten eingetreten ist, der Bedrohte doch mit demselben Recht die Unterlassung der Begehung des Delikts verlangen könnte, wie in den Fällen, wo der gleiche Zustand durch die Begehung eines Delikts und die Gefahr seiner Wiederholung herbeigeführt worden ist.

Mit Oertmanns Ausführungen läßt sich also die Nichtgewährung der Unterlassungsklage gegenüber einer erst drohenden unerlaubten Handlung nicht begründen. Man muß vielmehr von § 249 BGB. ausgehen, nach dem der zum Ersatz des Schadens Verpflichtete den Zustand wiederherzustellen hat, der ohne Eintritt des zum Ersatz verpflichtenden Ereignisses bestehen würde.

Daraus folgt, daß der Unterlassungsanspruch in den Fällen, wo er als Form des Schadensersatzanspruchs erscheint, auch stets von dessen Voraussetzungen abhängig sein muß, also von einem vollendeten schuldhaften Eingriff. Ist das vorbereitete oder angekündigte Delikt aber nicht begangen worden, so kann natürlich auch nicht der Zustand wiederhergestellt werden, der ohne sein Eingetretensein bestehen würde. Etwas anderes ist es, wenn die Drohung mit einer Zuwiderhandlung an sich schon ein Delikt ist.[49]

47) Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 622.
48) Lehmann, a.a.O., S. 224 f.
49) Lehmann, a.a.O., S. 225.

Handelt es sich um die drohende Verletzung absoluter Rechte, so wird man auch in diesem Falle eine Unterlassungsklage gewähren, und zwar in analoger Anwendung der §§ 12, 862, 1004 usw. BGB.[50]

IV. Ausschluß des Anspruchs nach § 824 Abs. 2 BGB.

Der Absatz 2 des § 824 BGB. lautet: „Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatze verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat".

Wie sich aus den Protokollen zum zweiten Entwurf ergibt, ist der Absatz 2 ins Gesetz aufgenommen worden, um § 193 StGB. auf unzweideutige Weise ins Zivilrecht zu übertragen.[1]

Voraussetzung seiner Anwendung ist, daß dem Mitteilenden die Unwahrheit der behaupteten oder verbreiteten Tatsache tatsächlich unbekannt ist. Ist sie ihm bekannt, so kann von einem berechtigten Interesse keine Rede sein.[2] Dem Falle, daß die Unwahrheit der behaupteten Tatsache dem Mitteilenden bekannt war, steht aber auch der Fall gleich, daß jemand eine ihm bekannte Tatsache der Wahrheit gemäß mitteilen wollte, aus Fahrlässigkeit aber der Mitteilung eine der Wahrheit widersprechende Fassung gibt, so daß die mitgeteilte Tatsache von der Allgemeinheit und von dem Empfänger in einem anderen Sinne aufgefaßt werden mußte, als sie gemeint war.[3]

Die Unkenntnis muß auf Fahrlässigkeit beruhen.[4] Andernfalls kommt § 824 überhaupt nicht zur Anwendung.

Eine weitere Voraussetzung für den Ausschluß der Schadensersatzpflicht nach § 824 Abs. 2 ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses auf seiten des Mitteilenden oder des Empfängers der Mitteilung.[5]

---

50) Oertmann in DJZ. 1904, Sp. 622; Lehmann, a.a.O., S. 225.
1) Vgl. Haidlen zu § 824.
2) RG. 57, 160.
3) RG. l. c.
4) Ebenso Bartelt, a.a.O., S. 447; Crome, a.a.O., S. 1029, Note 25; Droste, a.a.O., S. 45; Neumann, Anm. 2 a zu § 824. Oberlandesgericht Hamburg in Seuff. Arch. Bd. 64, S. 64. — A. A. Staudinger, Anm. 4 b zu § 824; Biberfeld, a.a.O., S. 389.
5) Das Wort „Mitteilung" bedeutet nichts weiter als einen Oberbegriff für Behaupten und Verbreiten (Bartelt, a.a.O., S. 449).

Als berechtigte Interessen kann man allgemein diejenigen bezeichnen, die das Recht anerkennt, deren Wahrnehmung rechtlich erlaubt ist, die nicht dem Recht oder den guten Sitten zuwiderlaufen.[6] Gleichgültig ist es, ob es sich um Wahrnehmung eigener oder fremder Interessen handelt. Im letzteren Falle wird man jedoch fordern müssen, daß der Mitteilende zur Wahrnehmung der fremden Interessen entweder ausdrücklich berufen war, z. B. als Vormund, Anwalt, oder daß er „zu der Angelegenheit, über die er sich geäußert hat, in Beziehung steht, vermöge deren sie ihn persönlich nahe angeht."[7] In erster Linie kommen hier die Auskunfteien in Betracht, zu deren Schutz der Gesetzgeber den Absatz 2 in das Gesetz hauptsächlich aufgenommen hat.[8]

Ferner hat das Reichsgericht[9] die Anwendbarkeit des § 193 StGB. und damit auch des § 824 Abs. 2 BGB. angenommen in einem Falle, wo es sich um die abfällige Kritik eines Geheimmittels im Brockhaus'schen Konversationslexikon handelte. Zur Begründung dieser Entscheidung führt das Reichsgericht (Seite 5) aus: „Es muß als ein gutes Recht eines literarischen Unternehmens, das sich die große und verdienstvolle Aufgabe stellt, auf allen Gebieten des menschlichen Wissens eine der allgemeinen Durchschnittsbildung zugängliche und entsprechende Unterweisung zu geben, erachtet werden, auch auf dem Gebiete des Geheimmittelwesens im weitesten Sinne nach der wirtschaftlichen, wie nach der Seite der Gesundheitspflege aufklärend und belehrend einzugreifen."

Diese Entscheidung ist durchaus zu billigen. Auch der Fachpresse wird man allgemein das Recht zugestehen, das betreffende Fach berührende Vorgänge zur Sprache zu bringen und sie einer sachlichen Kritik zu unterziehen. Dagegen ist der Tagespresse ein besonderes Vorrecht, hervortretende Mißstände, die ein öffentliches Interesse beanspruchen, zu rügen, nicht zuzuerkennen.[10] Dasselbe gilt auch vom Verleger eines Buches, wie auch vom Schriftsteller.

Auch eine fahrlässige falsche Anzeige kann den Schutz des § 824 Abs. 2 für sich in Anspruch nehmen, wenn sie im

---

6) RG. 51, 378. Aehnlich Kohler in Goltd. Arch., S. 102.
7) RG. 115, 80.
8) Vgl. Protokolle, II. Bd., S. 638.
9) RG. 60, 1 ff.
10) Planck, Anm. 5 a zu § 824; Rosenthal. Komm. zum UnlWG. § 14, Note 41; Oberlandesgericht Hamburg in OLG. 32, 243; RG. 115, 80.

Interesse des Staates an der Bestrafung des Uebeltäters gemacht ist.[11]

Das Vorliegen berechtigter Interessen ist dann zu verneinen, wenn aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah (§ 193 StGB.), hervorgeht, daß sie lediglich in der Absicht erfolgte, einem anderen Schaden zuzufügen. Eine solche Handlungsweise verstößt gegen die guten Sitten und fällt daher unter § 826 BGB.[12]

Das berechtigte Interesse muß stets objektiv vorhanden sein. Die irrige Annahme eines solchen genügt — im Gegensatz zu § 193 StGB. — nicht, mag der Irrtum auch entschuldbar sein.[13]

Da im Falle des § 824 Abs. 2 die Schadensersatzpflicht entfällt, so entfällt damit auch die Unterlassungsklage, da wir diese nur dann gewährt haben, wenn sie sich als Form der Schadensersatzklage darstellt. Es ist zuzugeben, daß gerade in diesem Falle ein besonderes Bedürfnis für eine solche besteht. Doch gibt es nach dem bestehenden Recht kein Mittel, diesem Bedürfnis entgegenzukommen.

11) Oberlandesgericht Hamburg in OLG. 14, 42.

12) RG. in JW. 1907, 333; 1919, 994. Planck, Anm. 5 a zu § 824. Ebenso Bartelt, a.a.O., S. 449, der sich aber mit der Begründung des Reichsgerichts mit dem Verstoß gegen die guten Sitten nicht einverstanden erklärt.

13) Bartelt, a.a.O., S. 446; Braunschweig, a.a.O., S. 72; Crome, a.a.O., S. 1029, Note 27; v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 38; Lobe, a.a.O., S. 253; Rotering, a.a.O., S. 71; Planck, Anm. 5 a zu § 824; Staudinger, Anm. 4 c zu § 824; Oberlandesgericht Hamburg in Seuff. Arch., 64, 64; RG. 51, 379; 56, 285; 85, 440.

Lebenslauf.

Am 30. Oktober 1890 wurde ich, Walter, Stephan, Georg Tautz, als Sohn des Lehrers Adolf Tautz und seiner Ehefrau Agnes geb. Hunger in Domb, Kr. Kattowitz, geboren. Von Ostern 1901—1910 besuchte ich das staatl. Gymnasium in Königshütte. Alsdann studierte ich an der Universität in Breslau die Rechtswissenschaften und bestand am 17. Februar 1915 am dortigen Oberlandesgericht das Referendarexamen.

Von Dezember 1914 bis Dezember 1918 nahm ich am Weltkriege teil.

Nach meiner Rückkehr schied ich aus dem Justizdienste aus und war vom 1. Februar 1919 bis 28. Februar 1921 beim Magistrat der Stadt Myslowitz informatorisch beschäftigt. Am 2. März 1921 erfolgte meine Einführung als Bürgermeister der Stadt Sohrau OS. Am 30. November 1923 legte ich dieses Amt nieder, da die nach dem Uebergang der Staatshoheit auf Polen dort herrschenden politischen Verhältnisse ein gedeihliches Arbeiten nicht mehr zuließen.